

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 8. Dec. 1794.

## I. Patent wegen Eröffnung einer Anleihe in Scheidemünze.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Nachdem Wir Uns allerunterthänigst haben vortragen lassen, daß die gegenwärtigen beträchtlichen Ausgaben in Scheidemünze, die durch die Kriegesbedürfnisse veranlaßt sind, eine nachtheilige Anhäufung dieser Münzsorte im Lande bewirken, und daß eine noch grössere und vermehrte Ausgabe dieser Münzsorte das Publicum beschweren und eine Stockung in dem inländischen Verkehr nach sich ziehen könnte: So haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge, um allen nachtheiligen Folgen der häufig ausgegebenen Scheidemünze vorzubeugen, die Besitzer dieser Münzsorte wegen sicherer und vortheilhafter Unterbringung derselben ausser aller Verlegenheit zu setzen und die fernere Vermehrung der circulirenden Masse dieser Münzsorte so viel wie möglich, zu menagiren, in Gnaden resolviret, ein Anlehn in Scheidemünze von Unserm Unterthanen anzunehmen, und damit hierunter der beabsichtigte Zweck desto vollständiger erreicht werden möge, so haben Wir folgendes angeordnet und festgesetzt:

1. Das ganze Darlehngeschäft soll unter der Direction Unseres Etats-Ministre von Struensee durch die General-Accise-

und Zoll-Casse und die davon abhängenden Provincial-Accise- und Zoll-Cassen besorget werden, dergestalt, daß jeder, der sich bey diesem Anlehn interessiren will, die Gelder in die ihm dazu am bequemsten liegende Provincial-Accise- und Zoll-Casse zahlet, und dagegen von derselben eine von der General-Accise- und Zoll-Casse ausgestellte und von Unserm Etats-Ministre von Struensee confirmirte Obligation, wovon ein Schema dem gegenwärtigen Patente beigedruckt ist, in Empfang nimmt. Zur Erleichterung des Anlehngeschäfts sollen ausserdem in jeder Provinz einige Special-Accise- und Zoll-Cassen ernannt, und durch ein öffentliches Avertissement authorisiret werden, die zu belegenden Gelder für Rechnung der Provincial-Casse gegen ihre Quittung in Empfang zu nehmen, die Ausfertigung und Übersendung der Obligationen Seitens der Provincial-Casse zu besorgen, und solche den Interessenten gegen Zurückgabe vorwähnter Quittung prompt auszuhandigen.

2. Damit auch denen, die nur kleine Summen von Scheidemünze besitzen, geholfen werde; so sollen die Obligationen zu 25. 50. 100. 500. und 1000. Rthlr. ausgefertigt werden.

3. Die Bedingungen des Anlehns sind folgende:

ccc

a) der Darleiher erhält vom Tage des eingezahlten Geldes an, bis zum Tage der Wiederbezahlung Vier prCent jährliche Zinsen.

b) die Wiederbezahlung des Capitals geschieht in der Art, daß es der General- Accise- und Zoll-Casse frey stehet, die Capitalien nach drey Monate vorher zu dreyen mahlen in den Berlinischen Zeitungen und Berlinischen Intelligenzblättern bekannt gemachter Aufkündigung zurück zu zahlen, wogegen aber der Darleiher die Zurückzahlung nicht eher als Ein Jahr nach wiederhergestellter Ruhe verlangen kann und gehalten ist, das Capital Sechs Monate vorher, unter Vorzeigung der Obligation, worauf die Aufkündigung vermerkt wird, aufzukündigen.

4. Die Bezahlung der Zinsen am Ende eines jeden Jahres, nach dem Dato der Obligation gerechnet, und die Wiederbezahlung des Capitals nach Verlauf der oben festgesetzten Aufkündigung, geschieht durch diejenige Provinzial-Casse, bey welcher die dargeliehenen Gelder in Empfang genommen sind.

5. Die Obligationen sind Billets au porteur dergestalt, daß demjenigen, der die gekündigte Obligation abliefert, und über Empfang Capitals und Zinsen quittiret, solche ohne alle weitere Nachfrage ausbezahlt werden.

Wir bewilligen Behufs dieses Anleihegeschäfts hiermit die Portofreyheit, sowohl in Betreff der Gelder als des sonstigen Geschäftsganges, in so fern Gelder und Briefe mit einem herrschaftlichen Siegel und der Rubrique: Herrschaftliche Anleihe betreffend, versehen seyn werden, desgleichen die Befreyung vom Gebrauch des Stempelpapiers, und werden Unser Augenmerk dahin richten, daß Unsere dabey obwaltende heilsame auf das Wohl und die Bequemlichkeit des ganden Publici gerich-

tete Absicht erreicht werde.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben, Potsdam den 18. Nov. 1794.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Werber. Goldbeck. Alvensleben.

Struensee. Geusau.

No.

Rtblr. in Scheide-Münze  
a 4 p. C. Zinsen.



Auf das von Seiner Königlichen Majestät von Preußen mittelst Patents vom 18ten November 1794 eröffnete Anlehn in Scheide-Münze hat Dato

bei der Provinzial- Accise- und Zoll- Casse zu

Rechnung der General- Accise- und Zoll- Casse zu Berlin Ein Capital von

Rt. schreibe Thaler in Schei-

de-Münze, belegt, welches Vorzeigern dieser Obligation jährlich mit Vier p. C.

a dato an in der Münzsorte des Capitals verzinst werden soll, zu welchem Ende

die Obligation bey der obgedachten Provinzialcasse vorzuzeigen, über die zu er-

haltenden Zinsen derselben eine Quittung auszustellen, die Zinszahlung auch hinter

der Obligation von der Casse abzuschreiben ist.

Der General- Accise- und Zoll- Casse stehet zu allen Zeiten frey, das Capital

nach einer vorhergehenden Dreymonatlichen, zu dreyen Malen den Berlinischen

Zeitungen und Intelligenzblättern einzu-

rückenden Aufkündigung in den erhaltenen Münzsorten zurückzahlen; dahin-

gegen kann der Inhaber dieser Obligation die Zurückzahlung des darin enthaltenen

Capitals nicht eher, als ein Jahr nach

wiederhergestellter Ruhe und sodann erst

nach einer Sechsmonatlichen Aufkündigung verlangen, da er alsdann diese Obligation der Provincial-Casse zu präsentiren, und die geschene Aufkündigung darunter vermerken zu lassen hat.

Die Zinsen sowohl, als zu seiner Zeit das Capital selbst werden dem jedesmaligen Vorzeiger dieser Original-Obligation ausgezahlt, ohne daß die Cassé sich darum weiter bekümmern kann, ob derselbe der rechtmäßige Inhaber sey oder nicht, dahero ein jeder die Obligation in genauer Verwahrung halten, und sich für Schaden zu hüten suchen wird.

Urkundlich ist diese Obligation von der Königl. General = Accise und Zoll-Casse unterschrieben und besiegelt worden.  
So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königl. Preussische General Accise- und Zoll-Casse.

Vorstehende von der General = Accise- und Zoll-Casse über das bey der Provincial-Casse

belegte Capital der

Rtl. schreibe Thaler in Scheide-Münze ausgestellt Obligation a Vier pro Cent jährlicher Zinsen wird von mir Endesunterschriebenen, Kraft der von Seiner Königl. Majestät nur dazu allergnädigst ertheilten Authorisation in allen ihren Punkten und Clauseln hiermit confirmiret und bestätiget.

Begeben Berlin, den

(L. S.)

Sr. Königl. Majestät von Preußen allerhöchst bestallter wärklicher Geheimer Etats = Krieges = und dirigirender Minister.

Eingetragen Seitens der Buchhalterey fol.  
N. N.

Eingetragen Seitens der Generalcasse fol.  
N. N.

Eingetragen Seitens der Provincialcasse fol.  
N. N.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Auseinandersetzung der geschiedenen Eheleute Sattler Ebbecken unter sich, und mit ihren Kindern, auch Befriedigung ihrer Gläubiger, der Liquidations-Prozeß über deren Vermögen eröffnet sey. Wir citiren daher alle diejenigen, welche an die gedachten geschiedene Eheleute Ebbecken, oder deren Vermögen, Ansprüche zu haben glauben, am 27. Dec. c. auf dem Rathhause Vormittages vor dem Deputato Herrn Criminalrath Nettesbusch ihre Forderungen, und Ansprüche ausführlich, und bestimmt anzuzeigen, auch die dazu nöthigen Beweismittel bezubringen. Diejenigen, welche dieses nicht pünctlich befolgen, sollen aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden.

Burgermeister und Rath alhier.

Es ist der Jude David Samuel alhier, ohne Leibeserben zu hinterlassen, ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß zwar von demselben Stiefsohne Samuel Alexander in Besitz, jedoch auf Nachsuchen verschiedener Creditoren, nachher gerichtlich unter Siegel genommen. Da nun der Verstorbne im Auslande gebohren, und allda noch Blutsverwandte haben soll; so werden diese hiemit öffentlich aufgefordert, sich a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 17ten Decbr. c. an der Amtsstube alhier zu melden, und als Erben des verstorbenen David Samuel zu legitimiren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß die Erblöse Verlassenschaft dem Fisco zuerkannt werden wird. Und da sich auch bereits verschiedene sowohl aus des Verstorbenen vorigen Concurse ohnbefriedigt gebliebene

ccc 2

als auch neuere Creditores gemeldet, mit hin aus diesen und andern bewegenden Ursachen die Eröffnung des Liquidations-Prozesses nothwendig wird, um so mehr als ohne Uebersicht des Status passivi die etwaigen auswärtigen Beneficial-Erben sich wegen Nütretung der Erbschaft nicht werden erklären können; so werden zu Abklärung der Sache, sämtliche Creditores des verstorbenen David Samuel hiemit citirt, ihre habende Forderungen in dem obbezielten Termine den 17ten Decbr. ohnfehlbar anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Erbschafts-Masse übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen. Bloß abwesende Militärpersonen werden von diesem angebroheten Präjudiz ausgenommen. Endlich wird allen Schuldnern des Verstorbenen bey Strafe doppelter Zahlung hiemit untersagt, an jemand anders als den interimistisch angeordneten Curatorem hereditatis jacentis, Bürger und Gastgeber Brüggenmann in Enger, das geringste zu bezahlen.

Sign. am Königl. Preussischen Amte Enger den 13ten Octobr. 1794.

Consbruch.

Die an das abliche Stift auf dem Berge vor Herford Eigenbehörige Niermanns Stette sub No. 9. Bauersch. Herzinghausen ist in Schulden dermaßen tief versunken, daß ohne Regulirung einer terminlichen Zahlung derselben, so wenig als denen auf ihre Bezahlung dringenden Gläubigern zu helfen steht. Es hat daher die Gutsherrschaft um Edictal-Citation der Niermannschen Creditoren Ansuchung gethan, und solchem Antrage um besto mehr statt gegeben werden müssen, als aus der Angabe des Gemeinschuldners dessen wahrer Passiv-Zustand nicht cruiert werden könnten. Solchemnach werden alle und jede, welche an gedachten Colono

Niermann Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citirt, solche binnen 6 Wochen, und spätestens in Termino den 7ten Januar 1795, an der Engerschen Amtstube anzugeben, auch sich über die ihnen sodann zu eröffnenden Zahlungs-Vorschläge bestimmt zu erklären. Diejenigen Gläubiger, so sich in diesem peremptorischen Termine gar nicht melden, werden in der künftigen Prioritäts-Sentenz präclubirt; diejenigen aber, so ihre Forderungen zwar angeben, sich aber wegen terminlichen Zahlung nicht erklären, für solche gehalten werden, die demjenigen, was der größere Theil der erscheinenden beschließt, beytreten, denen abwesenden Militärpersonen jedoch ihre Rechte vorbehalten. Amt Enger den 8ten Novbr. 1794.

Consbruch.

**Amt Ravensberg.** Da die Ausmittelung des Schulden-Zustandes der in des Coloni Brinckmanns Kotten zu Künsebeck verstorbenen Eheleute Runder die Edictal-Citation deren Gläubiger nothwendig macht; so werden alle und jede, welche an gedachte Eheleute Kunden rechtlichen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Liquidation mittelst dieses solchergestalt vorgeladen, daß sie in Termino den 21. Januarii des 1793sten Jahres Morgens früh auf dem Amthause hieselbst erscheinen, oder die gänzliche Abweisung von dem vorhandenen Vermögen zu gewärtigen haben. Doch werden den Kriegesdienste halber abwesenden Gläubigern ihre Rechte vorbehalten.

Melnders.

**Amt Ravensberg.** Da sich der Heuerling Philip Hanfeson in Osterswede für insolvent erklärt hat; so werden alle und jede, welche Forderungen an ihn haben, bey Gefahr der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, in Termino

no den 22. Januari 1795ten Jahres' solche hieselbst anzugeben. Jedoch werden den abwesenden Militair-Personen ihre etwaige Rechte vorbehalten.

Lueder.

Der dem reverendo Capitulo ad sanctam Mariam zu Bielefeld, und dem Herrn v. Westphalen eigenbehörige Colonus Bernhard Henrich Heybrock, sub. Nro. 8. Bauerschaft Stigborst, hat zu Erlangung terminlicher Abtragung seiner Schulden, auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden zu dem Ende alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung im Richterscheidungs-falle, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 18ten Dec. c. am Gerichtshause zu Bielefeld, Morgens 8 Uhr, entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte Terminliche Zahlung zu erklären. Uebrigens bleiben denen abwesenden Militair-Personen ihre etwaigen Rechte vorschriftsmäßig vorbehalten.

Amt Heepen den 7ten Sept. 1794.

Meher.

**Amt Schildesche.** Auf der dem hochadelichen Stifte Schildesche leib-eigenbehörigen in den Wieden Strätte nro. 23 Wiebold Schildesche sind die bisherigen Besitzer Weiderseits unlängst verstorben, und die Schuldenumstände anzuzumitteln nöthig, damit darauf wegen der Abbezahlung und Verschreibung der Braut-schätze für die übrigen Kinder gehörige Rücksicht genommen werden könne. Es werden daher bey Strafe der gänzlichen Abweisung Alle und Jede, welche Forderungen haben, hiedurch ein für allemal auf den 31. Januar 1795 nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Rechtsfertigung vorgeladen, den abwesenden

Militairpersonen jedoch ihre Gerechtfame vorbehalten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Eheleute Berlemann zu Bockraden im Kirchspiel Ibbenbüren einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruss, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was maßen sich aus dem Verkauf der Grundstücke gedachter Eheleute und des geringen Mobiliar-Vermögens derselben ergeben, daß solches zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich, und dahero vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey unserer Regierung, und das andere zu Ibbenbüren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 20. Januar 1795. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs Audienz erscheinet, vor dem Deputato causae Regierungs-Rath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Gemeinschuldneren in Ansehung der Richtigkeit der Schuld, so wie mit denen Neben-Creditoren super prioritate ad Protocolum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und

ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; indessen werden allen und jeden Militär-Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 6ten Novbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic. Möller.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Fügen euch dem aus dem Baden Durlachschcn gebürtigen Colonisten Fischer hierdurch zu wissen: daß da ihr die euch ohnweit der Stadt Ebberbüren angewiesene und größtentheils auf Unsere Kosten erbaute Neubauerei bereits im Jahr 1772 heimlich verlassen, ohne das von eurem zeitherigen Aufenthalt bis jetzt das mindeste constiret, und hieraus sowohl als aus den sonstigen Umständen auslangend zu nehmen ist, da ihr euch solchergestalt den Landes und den euch besonders in Rücksicht der euch angewiesenen Neubauerei obliegenden Unterthans-Pflichten entziehen wollet, Unser officium fisci camera um eure Vorladung angesuchet, Wir auch solchen Suchen statt gegeben haben. Solchemnach citiren und laden Wir euch mittelst dieses Proclamatiss, welches allhier und zu Ebberbüren anzuschlagen, auch den Rippstädtischen Zeitungen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreimalen zu inseriren, peremptorie: daß ihr a dato binnen 9 Monaten, und spätestens in Termino den 28sten August 1795 des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Warendorf in Person, oder falls habenden gesetzlichen Hindernisse mittelst eines hinlänglich instruirten Mandatarii, wozu euch auf allen Fall der Regierungsreferendarius Metting vorgeschlagen wird, erscheinet, von eurer Entweichung Red und Antwort gebet, und euch befundenen Umständen nach zur Wiederantretung der

Neubauerei auf die mit euch geschlossene Bedingungen wieder einfindet, widrigenfalls aber gewärtiget, daß ihr alles ferneren daran habenden Rechts für verlustig erkläret, und diesem zufolge das Eigenthum dem Fisco zuerkannt werde. Zugleich werden auch alle und jede, welche an diese Neubauerei irgend ein dingliches Recht oder an des entwichenen Colonisten Fischers Person in dermaßen, daß sie sich an die Neubauerei mit halten können, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch mit Ausschluß jedoch der Militärpersonen, welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, ebenfalls vorgeladen, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche in dem erwähnten Termin anzugeben, und rechtlicher Art nach zu verificiren, auch demnächst rechtliche Verfügung abzuwarten, wiebrigensals aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des gedachten Termini mit keinen weitem Ansprüchen werden gehdret; sondern damit gegen den Fiscum und gegen dessen mit der Neubauerei vorzunehmende sonstige Disposition präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungssiegels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 30sten Octbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic. Möller.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Z**um Verkauf nachfolgender Pfänder, als Nr. 867. 1071. 2010. 2060. 2061. 2109. 2210. 2213. 2214. 2236. 2238. 2241. 2244. 2257. 2259. 2261. ist Terminus auf Montag den 22ten dieses Monats ange setzt, welches den Pfandgebern hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Minden den 3ten Decbr. 1794.

Westphälisches Banco-Comtoir.  
v. Redecker.

**Amt Blotho.** Nachstehende der Wittwe W. hrmanns zu gehdriige Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus sub No. 21. worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal

und ein Keller befindlich, und welches nebst dem dazu gehörigen Hinterhause, dem Baumgarten, und der dem Hause gegenüber liegenden Schlacht an der Weser zu 745 Rthlr. in Golde angeschlagen. 2) eine Schlacht vor Blotho so 34 Schritt lang, und 24 Schritt breit, taxiret auf 46 Rthlr., und 3) ein Garten vor Blotho, woben jährlich 10 ggr. 6 pf. Pacht entrichtet werden müssen, und welcher auf 100 Rthlr. gewürdiget worden, sollen auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 14ten October, 18ten Novemb. 94. und 6ten January 1795 öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und die Bestbietende in ultimo Termino dem Bestfinden nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen, so an der vorhin gedachten Wittwe Behrmanns und deren Vermögen einigen Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf vorhin bemerkte Tagefahrten bey Strafe der Abweisung hiemit verabladet werden.

**A**d instantium Creditoris ingrossati soll das dem Schumachermeister Klopfer zugehörige auf der Steinstraße sub No. 712 belegene mit 1 Rthlr. an die Münsterstructur beschwerte, sonst aber allodial freye und durch Sachverständige zu 160 Rthlr. gewürdigte Haus, welches rechter Hand mit einer Stube und Kammer, linker Hand mit einer Stube, oben mit einigen Kammern versehen, auch hinter denselben ein Gebäude und Garten befindlich in Terminis den 30. Decbr. 94, 30. Jan. und 10. Mart. 1795 meißbietend öffentlich subhastirt werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in beregten Tagefahrten, besonders in letzterer am Rathhause von 11-12 Uhr einzufinden, auf obbeschriebenes Haus annehmlich zu licitiren, und zu gewärtigen, daß nach Besinn-

den solches dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenige, die aus irgend einem dienlichen Rechte an diesem Hause Forderung und Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solche besonders im letztern Termin, bey Gefahr der Abweisung anzugeben, denen Militair-Personen werden jedoch Jura reservirt. Herford den 28sten Novbr. 1794.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

**Amt Werther.** Es soll das dem rev. Capitulo zu Bielefeld eigene, und ohne Abzug der Abgaben, zu drey prCent auf 10221 Rthlr. taxirte Wesselingische Colonat in der Brsch. Theenhausen Nr. 6, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses, Schulden halber an den Meißbietenden verkauft werden. Des Endes sich Kauflustige in Terminis den 4ten Febr., 22ten April, und Sonnabends den 27ten Junius 1795. Vormittags zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen haben, worauf dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Nachgebote finden nicht statt, und die Late kann jeder einsehen, sowohl bey dem Amte, als bey dem Königlichem Unterförster zu Mühlen zu Werther. In erwehnten Terminen müssen auch, außer den bekannten Könighchen und Guts herrlichen Abgaben, alle diejenigen, welche real Gerechtsame an das Colonat zu haben vermeynen, solche angeben, widrigenfalls gegen den Käufer und künftigen Besitzer die Abweisung erfolgt.

IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** Ein an der Contrescarpe zwischen dem Ruh und Neuen Thore, mit steinernen Pfeilern, Thar und Hecke belegener Garten ist zu vermietben; wem selber gefällig, wolle sich bey Hrn. Grotjan an der Ruhthorschen Straße einfinden.

**D**a sich die Pachtjahre der musikalischen Aufwartung in den Aemtern Sparen-

Bergs künftigen Trinitatis 1795. enden; so soll mit anderweiter Verpachtung derselben auf 4. nach einander folgende Jahre und zwar in Ansehung des Amtes Enger Donnerstags den 1sten Decemb. früh um 9 Uhr; am Amte zu Hiddenhansen, der Aemter Schildesche, Werther, Heepen und Brackwebe aber des folgenden Tages den 19ten December Vormittags um 8 Uhr an der Sparenbergischen Contributions-Casse zu Bielefeld vertahren werden. Pachtlustige können sich alsdann einfinden die Bedingungen vernehmen, und unter diesen so wie der, des Vorbehalts Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 28ten November 1794.

v. Vinke.

#### VI Avertissements.

Ich habe mich allhier als Bürger und Cobitor niedergelassen und mein Logis bey dem Kaufmann Herrn Schürman, am Markte wohnhaft, genommen. Dem geneigten Publicum empfehle ich mich bestens und verspreche alle nur mögliche Conditorenwaaren, Kuchen, Torten und Gebackenes verschiedener Art, auch Sorten Liqueur, Punsch- Kirsch- Bischoff- und Himbeeren-Extracte zu billigen und leiblichen Preisen. Auch liefere ich an Ein- und Auswärtige damit handelnde Kaufleute meine Waaren, nach denen in Bremen und Hamburg gewöhnlich üblichen Preisen und verspreche die pünktlichste Aufwartung. Besonders empfehle ich mich auf das bevorstehende Weihnachtsfest allen und jeden und hoffe zuversichtlich die Zufriedenheit und den Beifall des geneigten Publicum zu erhalten.

Minden am 6. Dec. 94. K. Chr. Nebel.

Es finden sich Männer, die auf meinen Namen allhier vier schlechte Pumpenarbeit verfertigen, worunter meine Ehre leidet. Da ich nun von Sr. Königl. Majestät aus Hannover hieher nach Minden bin verschrieben worden, und nach vorgewiesener Probe für einen tüchtigen Pumpen- und Stellmacher bin erkant worden; so ersuche ich ein geehrtes Publicum nun

geneigten Zuspruch. Ich verfertige neue Pumpen und reparire alte in bester Ordnung, mache Chaisen und Wagen wie auch Ackerwagen nach den neuesten Modells. Meine Wohnung ist auf dem Weingarten, in dem ehemaligen Appellschen Hause.

Minden den 3ten Decbr. 1794.

Conrad Cohrs.

Zur ersten Classe der zweiten Königl. Berliner Classen-Lotterie derenziehung auf den 5ten Jan. 1795 festgesetzt ist, sind Loose a 1 Rthlr. 2 ggr. in Golde oder 1 Rthlr. 5 ggr. 6 Pf. in Courant zu haben. Der Einsatz durch alle 5 Classen ist 16 Rthlr. 10 ggr. in Golde, Plans sind gratis zu haben. Minden den 5ten Decbr. 1794.

Müller,

Dom. Cassen-Controllleur.

#### VII Ehe-Verbindungen.

Die zwischen mir und der Demoiselle Mackenroth unterm heutigen dato geschlossene ehliche Verbindung mache ich meinen Gönnern, Freunden und Verwandten hiemit ganz gehorsamst bekannt, und empfehle mich zugleich der Fortdauer ihrer Gewogenheit und Freundschaft auf das verbindlichste. Petershagen den 30. November 1794.

Niemeier,

Acciseinspector.

#### VIII Sterbe-Fall.

Allen meinen auswärtigen Freunden und Verwandten mache ich den nicht ganz unerwarteten aber sehr traurigen Todesfall meiner Frau Elisabeth Charlotte geborene von der Mühlben, mit der ich 37 Jahr in der glücklichsten Ehe gelebt habe, und deren Verlust ich mit meinen Kindern beweine, hierdurch bekannt. Nach einer 8 wöchentlichen schmerzhaften Brustkrankheit und völligen Entkräftung entschlief sie am 3ten dies. M. Abends um 1 viertel auf 11 Uhr zu einem vollkommnern Leben, nachdem sie ihr Alter auf 64 Jahr gebracht hat. Von der Theilnahme überzeugt, verbitte ich mir alle schriftliche Beileidsbezeugungen. Minden den 5ten Decbr. 1794.

Der Marsch-Commissair Weßling.